

Vorlage Nr. I/112/2022
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Erlass von Sondernutzungsgebühren bei Ladesäulen im öffentlichen Verkehrsraum

A Problem

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat in ihrer Eigenschaft als Oberste Landesstraßenbaubehörde sowie Oberste Landesstraßenverkehrsbehörde einen Erlass über die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Straßenraum in den Gemeinden Bremen und Bremerhaven herausgegeben, der zum 01. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Dieser Erlass soll die Förderung und Entwicklung neuer Fahrzeugantriebsformen unterstützen und bezieht sich auf den Teilbereich der Ladestationen mit Elektroantrieb im öffentlichen Straßenraum.

Inhaltlich bezieht sich der Erlass darauf, dass Ladestationen neben den verkehrsrechtlichen Aspekten, wie Beschilderung und Ausgestaltung, auch eine straßenrechtliche Sondernutzung darstellen, die einer Sondernutzungsgebühr unterliegen.

Für die Stadtgemeinde Bremen sieht § 3 des Erlasses vor, dass die jährliche Sondernutzungsgebühr pro Ladestation von 200 € befristet bis zum 31.12.2029 erlassen wird. § 8 des Erlasses räumt dem Magistrat ein, selbständig über die zu erhebenden Gebühren im Stadtgebiet Bremerhaven zu entscheiden.

B Lösung

Ladestationen für Elektrofahrzeuge befinden sich im Stadtgebiet Bremerhaven zurzeit fast ausschließlich auf privaten Flächen, deren Eigentümer jedoch den öffentlichen Verkehr erlauben und damit auch eine Nutzung der dortigen Ladestationen.

Derzeit bestehen nur vereinzelt Ladestationen im öffentlichen Verkehrsraum, für die eine Sondernutzungserlaubnis des Bürger- und Ordnungsamt erteilt wurde. Es ist zu erwarten, dass bei einer Fortschreitung der Nutzung von Elektromobilität auch der Bedarf an weiteren öffentlichen Ladestationen zunehmen wird. Hier kann der Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren einen Anreiz für mögliche Anbieter schaffen.

C Alternativen

Die Gebühren werden weiterhin erhoben.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Aktuell befinden sich nur vereinzelt Ladestationen im öffentlichen Verkehrsraum, da die weit überwiegende Mehrzahl der Ladestationen auf privatem Gelände errichtet wurden. Pro Ladestation würde der Erlass bis zum Jahr 2029 eine Mindereinnahme in Höhe von 1.600 € mit sich bringen.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich dahingehend, dass durch den Erlass der Sondernutzungsgebühren ein Anreiz zu einer vermehrten Bereitstellung öffentlicher

Ladestationen gegeben wird, was wiederum zur Förderung der Elektromobilität beitragen könnte.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger/innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Rechnungsprüfungsamt und das Amt für Straßen- und Brückenbau wurden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt analog der Regelung für die Stadtgemeinde Bremen, dass bei einer straßenrechtlichen Sondernutzung für die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum, befristet bis zum 31.12.2029 keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden.

Grantz
Oberbürgermeister